Schrittweise Öffnung der Sportanlagen / Start des Trainingsbetriebs **03.05.2020**

Liebe Sportfreunde,

anliegend erhalten hiermit alle Vereine die Mail vom Landessportverband. Dies erfolgt zur Sicherheit, da nicht immer alle Mailadressen beim LSV hinterlegt sein können oder es ggf. technische Probleme gibt.

Im Allgemeinen ist festzuhalten, dass die Minigolfanlagen in Schleswig-Holstein ab dem 04.05.2020 für den Trainingsbetrieb wieder freigegeben sind. Hierbei gelten die bereits bekannten Hygieneregeln mit einigen zusätzlichen Regeln und Hinweisen.

Vor Aufnahme des Trainingsbetriebs sollte jedoch mit der für die Anlage verantwortlichen Person (Platzbesitzer, Platz-/Sportwart in Vereinen mit mehreren Sportabteilungen, etc.) Kontakt aufgenommen werden.

Hierzu verweisen wir auf das Dokument des Deutschen Minigolfverbandes, welches unter https://cdn.dosb.de/user_upload/www.dosb.de/Corona/UEbergangsregeln/DMV_Deutscher_Minigolfsportverband.pdf eingesehen werden kann.

Sofern unter den Mitgliedern des SHMV gleichzeitig auch Platzbetreiber sind, verweisen wir ebenfalls auf das oben genannte Dokument sowie die Mail vom LSV und die Landesverordnung „Corona-Verordnung“ für den Zeitraum 4. Mai 2020 bis 17. Mai 2020, möchten aber explizit darauf hinweisen, dass bei Unklarheiten zur Öffnung des Platzes die zuständige Behörde zu Rate gezogen werden sollte.

Mit sportlichen Grüßen

SHMV Vorstand

Von: "Meyer, Diana" <Diana.Meyer@lsv-sh.de>
Datum: 2. Mai 2020 um 14:27:38 MESZ
An: "Meyer, Diana" <Diana.Meyer@lsv-sh.de>
Betreff: Schrittweise Wiederaufnahme des vereinsbasierten Sportbetriebes

An die
Mitglieder des Beirates im
Landessportverband Schleswig-Holstein (LSV)
sowie die im LSV organisierten Sportvereine

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesregierung Schleswig-Holstein hat mit einer neuen Corona-Verordnung, die vom 4. Mai 2020 bis zum 17. Mai 2020 gilt, die Voraussetzungen für einen schrittweisen Wiedereinstieg in das vereinsbasierte Sporttreiben in Schleswig-Holstein geschaffen. Grundsätzlich bleiben zwar öffentliche und private Sportanlagen weiterhin geschlossen. Allerdings können sie für den Sport- und Trainingsbetrieb im Freizeit- und Breitensport zur Ausübung im Freien unter bestimmten Bedingungen genutzt werden. Diese Bedingungen sind in der Verordnung klar geregelt. Laut Begründung zu dieser Verordnung wird eine Differenzierung nach Sportarten explizit nicht vorgenommen. Entscheidend ist, dass bei der Ausübung ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht unterschritten wird.

Eine Orientierung dafür, wie diese für Schleswig-Holstein geltende neue Regelung in der Praxis umgesetzt werden soll, bieten die Handlungsempfehlungen des DOSB (10 Leitplanken) sowie die durch die jeweiligen Spitzenverbände auf Bundesebene erarbeiteten und vom DOSB akzeptierten sportartspezifischen Übergangsregelungen. Den entsprechenden Link finden Sie am Ende dieser Mail.

Der Landessportverband hat sich im Schulterschluss mit dem DOSB und den anderen fünfzehn Landessportbünden in einem engen Austausch mit der Politik für die vorsichtige Rückkehr in das vereinsbasierte Sporttreiben eingesetzt. Mit der jetzt in Schleswig-Holstein getroffenen Regelung ist nunmehr der Weg in eine „neue Normalität“ in den Sportvereinen geebnet worden. Wir setzen dabei alle auf eine verantwortungsvolle Beachtung der Vorgaben und Regelungen in den Vereinen. Oberstes Gebot ist die Gesundheit in der gesamten Bevölkerung und die Pandemie muss weiter erfolgreich eingedämmt werden.

Hier der Auszug aus der Landesverordnung vom 1. Mai 2020 für die den Sport betreffenden Regelungen:

§ 6 Einzelhandel, Dienstleister, Handwerker, Gesundheits- und Heilberufe, Einrichtungen, sonstige Stätten

(3) Es sind zu schließen:

1. *Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen, Cafés und ähnliche Betriebe,*
2. *Theater, Opern, Konzerthäuser, Museen und ähnliche Einrichtungen,*
3. *Messen, Ausstellungen, Kinos, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb von geschlossenen Räumen), Spielplätze, Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,*
4. *Spielhallen, Spielbanken und Wettannahmestellen,*
5. *Betriebe des Prostitutionsgewerbes,*

6. ***öffentliche und private Sportanlagen (drinnen und draußen), Schwimm- und Spaßbäder, Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen,***
7. *Bibliotheken,*
8. ***Sportboothäfen.***

6) Abweichend von Absatz 3 Nummer 6 kann die zuständige Behörde für die Nutzung von Sportanlagen und Schwimmbädern durch ***Berufssportlerinnen und Berufssportler*** *Ausnahmen unter der Bedingung zulassen, dass ein individuelles Hygienekonzept umgesetzt und der Ausschluss des Zugangs für weitere Personen sichergestellt wird. Die zuständige Behörde kann auch für* ***Kaderathletinnen und Kaderathleten*** *der olympischen und paralympischen Sportarten (Olympisches Kader, Paralympisches Kader; Nachwuchskader 1, Nachwuchskader 2) sowie deren Trainerinnen und Trainern unter Einhaltung der hygienischen und medizinischen Vorgaben ein Training an Bundesstützpunkten, am Olympiastützpunkt Hamburg/Schleswig-Holstein und an Landesstützpunkten Ausnahmen zulassen Satz 1 gilt entsprechend für die Nutzung von Schwimmbädern durch Rettungsschwimmerinnen und Rettungsschwimmer, soweit diese für die Vorbereitung des Wachdienstes zwingend notwendig ist, sowie deren Ausbilderinnen und Ausbilder. Das für Sport zuständige Ministerium ist über die Ausnahmegenehmigung zu unterrichten.*

(8) Abweichend von Absatz 3 Nummer 8 dürfen die ***Sportboothäfen*** *eingeschränkten Betrieb ermöglichen, sofern die Duschen und Gemeinschaftsräume, mit Ausnahme von Toilettenräumen tagsüber, geschlossen bleiben.*

(11) Abweichend von Absatz 3 Nummer 6 können öffentliche und private Sportanlagen draußen für den Sport- und Trainingsbetrieb für den Freizeit- und Breitensport zur Ausübung kontaktfreier Sportarten unter folgenden Bedingungen genutzt werden:

1. ***der Sport muss kontaktfrei durchgeführt werden,***
2. ***der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Sportlern untereinander und zu den Trainerinnen und Trainern ist stets zu wahren,***
3. ***insbesondere bei der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten sind Hygienemaßnahmen einzuhalten,***
4. ***Umkleiden, Duschen, Gemeinschaftsräume und Gastronomie bleiben geschlossen,***
5. ***eine Steuerung des Zutritts zu den Sportanlagen unter Vermeidung von Warteschlangen erfolgt,***
6. ***Zuschauerinnen und Zuschauer dürfen die Einrichtungen nicht betreten sowie***
7. ***weitere vom Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) und den einzelnen Sportfachverbänden entwickelte Empfehlungen werden vor Aufnahme des Sportbetriebs umgesetzt und vor Ort in schriftlicher Form zur Information der Nutzerinnen und Nutzer mit dem Hinweis auf deren Verbindlichkeit ausgehängt.***

Bitte beachten Sie, dass auch weiterhin öffentliche und nichtöffentliche **Versammlungen** sowohl unter freiem Himmel als auch in geschlossenen Räumen nicht zulässig sind. Die Einreise nach Schleswig-Holstein zu Tourismuszwecken bleibt auch nach dem 4. Mai grundsätzlich verboten. Gleiches gilt für Freizeitzwecke, **ausgenommen Einreisen zur Ausübung kontaktarmer Sportarten** sowie zum Besuch von Museen.

Die Gesamtverordnung des Landes Schleswig-Holstein finden Sie unter folgendem Link:
https://schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/200501_VO_neu.html

Die Übersicht über die durch die Spitzenverbände erarbeiteten sportartspezifischen Übergangsregelungen finden Sie hier:

https://www.dosb.de/medien-service/coronavirus/sportartspezifische-uebergangsregeln/?Leitplanken=

Weitere Informationen finden Sie zudem auf der Corona-Sonderseite des Landessportverbandes unter:
www.lsv-sh.de

Beigefügt erhalten Sie zudem die Pressemitteilung des Landessportverbandes Schleswig-Holstein vom heutigen Tage.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Jakob Tiessen
Präsident des Landessportverbandes
Schleswig-Holstein
Winterbeker Weg 49
24114 Kiel

LSV-Pressemitteilung 9/2020

Kiel, 02. Mai 2020

LSV-Präsident Tiessen begrüßt neue Landesverordnung

- **Schrittweise Wiederaufnahme des vereinsbasierten Sport- und Trainingsbetriebes**

- **Gesundheit bleibt oberstes Gebot**

Der Präsident des Landessportverbandes Schleswig-Holstein (LSV), Hans-Jakob Tiessen, hat heute (2. Mai) die neue Corona-Landesverordnung und die resultierende Entwicklung zur schrittweisen Wiederaufnahme des vereinsbasierten Sport- und Trainingsbetriebs in Schleswig-Holstein positiv bewertet:

„Ich begrüße die Entscheidung der Landesregierung, dass – unter genau festgelegten Bedingungen – öffentliche und private Sportanlagen im Freien für den Sport- und Trainingsbetrieb im Freizeit- und Breitensportbereich wieder genutzt werden können. Der Landessportverband hat sich intensiv im Schulterschluss mit dem DOSB und den anderen fünfzehn Landessportbünden und in einem engen Austausch mit der Politik für die schrittweise Rückkehr in das vereinsbasierte Sporttreiben eingesetzt. Mit der jetzt in Schleswig-Holstein getroffenen Regelung ist der Weg in eine „neue Normalität" in all unseren Sportvereinen geebnet worden. Ich freue mich darüber, dass nunmehr die Mitglieder wieder von den vielen positiven Effekten des Sports profitieren können – wenn auch in veränderter Form."

Der LSV-Präsident äußerte sich zuversichtlich, dass die Verantwortlichen in den Vereinen und Verbänden diesen Wiedereinstieg verantwortungsvoll umsetzen und dabei die Gesamtlage der Corona-Krise in der Gesellschaft stets im Blick behalten werden. „Oberstes Gebot ist die Gesundheit in der gesamten Bevölkerung und die Pandemie muss weiter erfolgreich eingedämmt werden. Der Sport hat hier eine Vorbildfunktion", so Tiessen.

Als sehr hilfreich - neben den klaren Vorgaben in der Landesverordnung - bewertete der LSV-Präsident dabei die vom Deutschen Olympischen Sportbund und den einzelnen Spitzenverbänden entwickelten verbindlichen Empfehlungen für die Aufnahme des Sportbetriebs in den einzelnen Sportarten. Sie beinhalten die DOSB-Handlungsempfehlungen (10 Leitplanken) sowie die von allen Spitzenverbänden jeweils aufgestellten und vom DOSB akzeptierten Fachkonzepte. „Wir haben hiermit eine klare Orientierung schaffen können, wie für möglichst alle Sportarten ein der aktuellen Situation angepasster Einstieg in den Sport vor Ort gestaltet werden kann", so der LSV-Präsident.

Übersicht über die durch die Spitzenverbände erarbeiteten sportartspezifischen Übergangsregelungen:
https://www.dosb.de/medien-service/coronavirus/sportartspezifische-uebergangsregeln/?Leitplanken=

Verantwortlich für diese Pressemitteilung:
Stefan Arlt
Pressesprecher des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e.V.
Tel.: 0431-6486-163
Mobil: 0151-15007831
E-Mail: stefan.arlt@lsv-sh.de